

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

" LAG FW NRW o Sperlichstraße 25 o 48151 Münster "

Die Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2182

A01

Der Vorsitzende

Sperlichstraße 25, 48151 Münster
Telefon: 0251/9739 - 290
Telefax: 0251/9739 - 298
E-Mail: lagfw@drk-westfalen.de

Per E-Mail anhoerung@landtag.nrw.de

Ihr Zeichen
I.1

Ihre Nachricht vom
11.09.2014

Datum
15.10.2014

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6092

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22.10.2014

Hier: Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Anhörungsverfahren.

Für Rückfragen oder weitergehende Beratungen steht Ihnen die Freie Wohlfahrtspflege gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Ludger Jutkeit
Vorsitzender

Anlagen:

1. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 15.10.2014 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen der Anhörung am 22.10.2014.
2. Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 17.04.2014 zum Gesetzentwurf des MGEPA zum Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe und zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) im Rahmen einer schriftlichen Verbändeanhörung.

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Entwurf eines Gesetzes der Landesregierung zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe

Anhörung im Ausschuss des Landtages für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 22.10.2014

Münster, 15.10.2014

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich recht herzlich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe Stellung nehmen zu können.

VORBERMERKUNG

Am 17.04.2014 hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW in einer Stellungnahme an das MGEPA, die dieser Stellungnahme als Anlage beigelegt ist, differenziert ihre Position zum Gesetzesentwurf und zur Verordnung dargestellt. Die darin geäußerten fachlichen Anmerkungen haben für uns weiterhin bestand. Wir erlauben uns in dieser Stellungnahme daher ergänzend auf einige grundsätzliche Fragestellungen einzugehen.

POSITION

In Folge der demographischen Entwicklung sowie gesellschaftlicher Veränderungen werden die fachlichen Anforderungen an das Pflegepersonal weiter steigen. Zur Absicherung eines qualitativen und fachlichen Bedarfes wird zukünftig mehr und anders qualifiziertes Personal benötigt.

Vor diesem Hintergrund führt das Land NRW bereits entsprechende Modellstudiengänge in der Pflege durch, die derzeit evaluiert werden. Diesen Ansatz als einen wichtigen Baustein begrüßen und unterstützen wir. Ein zweiter Baustein ist die quantitative Sicherung der Altenhilfe. Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat - als größter Akteur in der Altenpflegeausbildung - mit seinen Einrichtungen und Verbänden durch Unterstützung des Umlagesystems und mit der Sicherstellung der quantitativen Ausweitung der Ausbildungsplätze in den Diensten und Einrichtungen der Altenpflege in den letzten drei Jahren gemeinsam mit dem Land NRW einen großen Beitrag an diesem gemeinsamen Ziel der Sicherstellung der Altenpflege geleistet.

Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung von Fachkräften in diesem zentralen und für die Zukunft wesentlichen Arbeitsfeld der Gesundheitspolitik ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, muss es neben der richtigen quantitativen Ausweitung der Ausbildung eine qualitative Entsprechung als dritten wichtigen Baustein geben. Es ist nunmehr dringend notwendig, für die theoretische Ausbildung ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Das gilt sowohl für die Sach- wie auch für die Personalausstattung.

In diesem Zusammenhang ist es für die Freie Wohlfahrtspflege NRW nicht nachvollziehbar und zu rechtfertigen, dass die bereits seit Jahren unterfinanzierte schulische Altenpflegeausbildung mit dem vorliegenden Gesetz weiterhin auf einem bei weitem nicht für eine qualitativ hochwertige Ausbildung auskömmlichen Niveau gesetzlich fixiert werden soll. Auch empfinden wir es als eine Missachtung des Berufsstandes sowie der Pflegebedürftigen, dass im Rahmen finanzieller Einsparungen 2007 die sogenannten Strukturstandards als qualitative Rahmenvorgaben für die theoretische Altenpflegeausbildung ausgesetzt wurden.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW hat wiederholt in Schreiben und Gesprächen auf diesen Zustand aufmerksam gemacht und versucht auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken. Wir sehen nunmehr die Grenzen dieser Form der Sparpolitik des Landes NRW, die zu Lasten der Mitarbeiter in den Ausbildungsstätten, der Pflegefachkräfte und Auszubildenden, der Träger sowie letztlich der Versorgungsqualität geht, erreicht.

Es ist immanente Aufgabe der Politik, die von allen Seiten bestätigten notwendigen finanziellen Ressourcen für die Realisierung einer qualitativ abgesicherten Ausbildung in der Altenpflege zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kann nicht auf andere Akteure des Systems delegiert werden.

Der politischen Verantwortung entsprechend fordern wir das Land Nordrhein-Westfalen daher auf, im Rahmen des vorliegenden Gesetzes die notwendigen und überfälligen Ressourcen vorzuhalten.

Die Freie Wohlfahrtspflege NRW wird sich unter den entsprechenden landesgesetzlichen Rahmenbedingungen gern gemäß der bisher vertrauens- und verantwortungsvollen gelebten Zusammenarbeit in der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen konstruktiv beteiligen. Dies gilt insbesondere für eine sachgerechte Entwicklung und Realisierung der Qualitätsstandards.

Münster, 15.10.2014

Anlage:

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW vom 17.04.2014 zum Gesetzentwurf des MGEPA zum Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe und zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) im Rahmen einer schriftlichen Verbändeanhörung.

Stellungnahme

der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

**zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe und
zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)**

Münster, 17.04.2014

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt das Engagement des Landes NRW für die Ausbildung in der Altenpflege.

Gemeinsam mit den Trägern der theoretischen und der praktischen Ausbildung sowie den Mitarbeitenden in den Fachseminaren für Altenpflege der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ist es gelungen, die Ausbildungszahl seit 2010 um mehr als 1/3 zu steigern. Das war und ist nicht zuletzt für die Fachseminare für Altenpflege mit großen Belastungen verbunden.

Diese von Politik, von Ausbildungsstätten sowie Diensten und Einrichtungen gemeinsam getragene Entwicklung war dringend notwendig, um dem Fachkräftemangel in der Altenpflege entgegen zu wirken.

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung an Fachseminaren für Altenpflege ausdrücklich. Die bisher freiwillige Förderung des schulischen Teils der Ausbildung soll dadurch beendet, Planungs- und Finanzierungssicherheit für die Ausbildung an Fachseminaren für Altenpflege sollen geschaffen werden.

Als nicht annehmbar bewerten wir die Festschreibung eines Förderbetrages. Die Festschreibung des Förderbetrages von 280 € pro Platz im Monat ist im Übrigen nicht annähernd ausreichend, um die fachlich-pädagogische Qualität der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten.

Seite 1 von 4

Es wird ausdrücklich bedauert, dass die Landesregierung bisher keinerlei Gesprächsbereitschaft zur Lösung dieses Problems gezeigt hat.

Das Land NRW entzieht sich seiner Verantwortung als Kostenträger der theoretischen Altenpflegeausbildung, solange nur von einer finanziellen Beteiligung des Landes an den Schulkosten die Rede ist. Es geht stattdessen um eine umfassende Finanzierung der schulischen Ausbildung in der Altenpflege, die von Nöten ist.

Das im letzten Herbst vorgelegte „Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufgesetzes“ des BMG und BMFSFJ zeigt auf, dass die theoretische Altenpflegeausbildung gegenüber der theoretischen Krankenpflegeausbildung massiv – und zwar mindestens um ein Drittel – unterfinanziert ist;

EINZELANMERKUNGEN

I. Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsberufe

Artikel 1

Qualitätsstandards (zu Artikel 1 § 5 b (2)).

Der vorliegende Entwurf sieht ein Verfahren zur staatlichen Anerkennung als Fachseminar und die Festlegung verbindlicher Standards für die Fachseminare vor, welche durch Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium geregelt werden soll.

Die LAG FW NRW bewertet Strukturstandards für die staatlich anerkannten Fachseminare für die Altenpflegeausbildung in Nordrhein Westfalen nach wie vor als unerlässlich. Sie dienen der Qualitätssicherung der Altenpflegeausbildung, der Beschreibung von Zulassungskriterien für neue Fachseminare sowie als Ausgangsbasis für die Finanzierung der theoretischen Ausbildung.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt daher grundsätzlich die Formulierung von qualitativen Standards zur Sicherung der Qualität der Altenpflegeausbildung. Wir sehen es jedoch als sinnvoller an, diese bereits als Bestandteil des Gesetzes aufzunehmen.

Eine Festschreibung von Qualitätsstandards per Rechtsverordnung nach Festschreibung der Förderhöhe, die keine Vollfinanzierung bieten soll, gefährdet den Bestand der Fachseminare und damit der Ausbildung.

Eine Entkoppelung der Qualitätsdiskussion von der Frage nach der Finanzierung beinhaltet die Gefahr einer willkürlichen einseitigen Festlegung ohne entsprechende finanzielle Absicherung.

Aus diesem Grund fordert die Freie Wohlfahrtspflege eine Rechtsverordnung ein, die Qualitätsstandards vorgibt, die mit den Akteuren der Altenpflegeausbildung diskursiv nach Maßgabe der fachlichen Notwendigkeit entwickelt werden. Dabei sind die Qualitätsstandards in Bezug zur fachlich notwendigen Förderhöhe zu setzen und **vollumfänglich** durch das Land NRW zu refinanzieren.

Schulkostenpauschale (zu Artikel 1 § 5 c (4f.))

Wie bereits erwähnt, wird die Aufnahme der gesetzlichen Verpflichtung des Landes zur Förderung der theoretischen Ausbildung von der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt.

Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich entschieden gegen die Festschreibung einer Förderhöhe im Gesetz aus; in der Konsequenz ebenfalls gegen eine gesetzliche Festschreibung der Förderhöhe im Rahmen einer Pauschale von 280 €.

Die Förderhöhe von 280 € pro Monat reicht bei weitem nicht aus, die gesetzlich und fachlich definierten Anforderungen zu erfüllen und eine entsprechend qualitativ angemessene Ausbildung zu sichern.

Detaillierte Berechnungen der Freien Wohlfahrtspflege haben einen finanziellen Bedarf von monatlich, je nach Berechnungsgrundlage, über 360 € ergeben. Deshalb ist es notwendig, die seit Jahren nicht erhöhte bzw. sogar gekürzte Pauschalfinanzierung pro Schülerin/Schüler den realen Finanzierungsbedingungen und Qualitätsnotwendigkeiten anzupassen, d.h. zu erhöhen.

Der Hinweis darauf, es handele sich nicht um eine Vollfinanzierung, stellt bei gleichzeitigem Schulgeldverbot die Frage nach der Möglichkeit weiterer Eigenanteilsleistung der Fachseminarträger.

Durch die Beteiligung der Träger der praktischen Ausbildung mittels der Ausbildungsumlage, haben die Akteure der Pflege bereits einen Beitrag zur Sicherstellung des Fachkräftebedarfs in der Altenpflege geleistet.

Die Freie Wohlfahrtspflege unterstützt das Schulgeldverbot wie im Gesetz vorgesehen.

Die zusätzliche Förderung von Wiederholerinnen und Wiederholern wird befürwortet. Darüber hinaus wird gefordert, dass diese additiv zu den 25 geförderten Schülerinnen/Schülern zusätzlich finanziert werden, so dass im Falle von Wiederholerinnen und Wiederholern die förderfähige Kursgröße bis max. auf 28 steigen kann.

Artikel 2

Gesetz über die Berufsausbildung der Gesundheitsberufe

(Gesundheitsfachberufegesetz NRW – GberG)

Die Freie Wohlfahrtspflege bittet darum, zu prüfen, inwieweit der neue Gesundheitsberuf des Notfallsanitäters in das Gesetz aufgenommen werden sollte.

Seite 3 von 4

Seitens der Freien Wohlfahrtspflege liegen hierzu sonst keine Änderungsvorschläge vor.

II. Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO)

Der Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPfl-SchulkoVO) regelt die Modalitäten und die Verfahrensweise zur Zahlung der Mittel.

Diese waren im Vorfeld mit der Freien Wohlfahrtspflege abgestimmt und werden wie vorliegend unterstützt.

FAZIT

Die Fragen der Sicherung des Fachkräftebedarfs, der notwendigen qualitativen Sicherung der Ausbildung (Qualitätsstandards) sowie der Finanzierung der Ausbildung sind in einem **Gesamtzusammenhang** zu diskutieren und zu lösen.

Die Freie Wohlfahrtspflege votiert deutlich gegen eine nicht ausreichende Schulkostenpauschale seitens des Landes und fordert die Vollfinanzierung der theoretischen Altenpflegeausbildung in den Fachseminaren durch das Land NRW.

Die Attraktivität des Berufes bemisst sich auch an der Qualität der Ausbildung und damit auch an der personellen und sachlich angemessenen Ausstattung der Fachseminare.

Im Interesse der qualitativen Sicherung des Fachkräftebedarfs zur fachgerechten Vorhaltung von Fachpersonal für eine immer weiter steigende Anzahl von Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft ist es notwendig, rechtzeitig und im fachlich gebotenen Maße die entsprechenden Mittel einzusetzen.

Eine Verlagerung dieser gesellschaftlichen Aufgabe auf die Fachseminare und Ausbildungsträger wird daher als unbegründet abgelehnt.

Das Land NRW hat die politische Aufgabe, die schulische Ausbildung der Altenpflegeausbildung in Quantität und Qualität rechtlich, fachlich und auch finanziell abzusichern.

Die Freie Wohlfahrtspflege stimmt dem Gesetzentwurf in der Regelung bezgl. der gesetzlichen verpflichtenden Landesfinanzierung der theoretischen Ausbildung zu.

Die Freie Wohlfahrtspflege spricht sich gegen eine einseitige Festlegung von Qualitätsstandards per Rechtsverordnung aus. Diese müssen gemeinsam mit den Akteuren der Altenpflegeausbildung erarbeitet, mit realen Schulkosten hinterlegt und refinanziert werden. Vor Verabschiedung der Rechtsverordnung sind sie zu veröffentlichen.

Münster, 17.04.2014

Seite 4 von 4